



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2011/0427(COD)

3.7.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR)
(COM(2011)0873 – C7-0506/2011 – 2011/0427(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jan Mulder

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	33

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (COM(2011)0873 – C7-0506/2011 – 2011/0427(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0873),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0506/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Praxis, in kleinen, seeuntüchtigen Booten zu reisen, hat dazu geführt, dass die Zahl der an den südlichen Seegrenzen ertrunkenen

Migranten dramatisch angestiegen ist. Das EUROSUR sollte die operationellen und technischen Fähigkeiten der Agentur und der Mitgliedstaaten beträchtlich verbessern, um diese kleinen Boote aufzuspüren und zu lokalisieren, was mittelfristig zu einer spürbaren Verringerung der Todesfälle bei Migranten und Flüchtlingen auf See führen sollte.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, die Rolle von EUROSUR bei der Rettung des Lebens von Migranten auf See hervorzuheben.

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Nach dieser Verordnung ist die Agentur verpflichtet, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Einrichtungen und Agenturen der Union, wie etwa der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und dem EU-Satellitenzentrum, zu verbessern, um die bestehenden Informationen, Fähigkeiten und Systeme, die bereits auf europäischer Ebene zur Verfügung stehen, optimal zu nutzen.

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, dass alle Agenturen und Einrichtungen der Union zu dem ordnungsgemäßen Funktionieren von EUROSUR beitragen, soweit dies ihrem Auftrag entspricht.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um sicherzustellen, dass die im EUROSUR enthaltenen Informationen so vollständig und aktuell wie möglich sind, insbesondere hinsichtlich der Lage in Drittländern, sollte die Agentur mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst zusammenarbeiten, und die Delegationen und Büros der Europäischen Union sollten alle Informationen zur Verfügung stellen, die für das EUROSUR und die Agentur von Belang sind.

Or. en

Begründung

Die Europäische Union hat über den Europäischen Auswärtigen Dienst Vertretungen in der gesamten Welt, und die Informationen, über die sie verfügen, einschließlich zu Migrationstrends und -strömen, sollten EUROSUR zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit benachbarten Drittländern, denn gut strukturierte und permanente Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit diesen Ländern, insbesondere im Mittelmeerraum, ist ein Schlüsselfaktor für die Erreichung der Ziele von EUROSUR. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass jede Zusammenarbeit und jeder Informationsaustausch

zwischen Mitgliedstaaten und benachbarten Drittländern in vollständiger Übereinstimmung mit den Grundrechten erfolgt, wie etwa der Pflicht, Personen einen sicheren Zufluchtsort zu bieten, die internationalen Schutz benötigen.

Or. en

Begründung

Die Zusammenarbeit mit benachbarten Drittländern ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des EUROSUR-Netzes notwendig, allerdings unter vollständiger Achtung der Grundrechte.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Durchführung dieser Verordnung ***berührt nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten*** und lässt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg, dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften unberührt.

Geänderter Text

(16) Die Durchführung dieser Verordnung lässt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg, dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften unberührt.

Or. en

Begründung

Auf die Tatsache, dass die Mitgliedsstaaten ihre Verpflichtungen nach dem internationalen Seerecht einhalten sollten, sollte klarer hingewiesen werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Agentur, nachstehend Europäisches Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) genannt, geschaffen, um das Lagebewusstsein und die Reaktionsfähigkeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu **verbessern**.

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Agentur, nachstehend Europäisches Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) genannt, geschaffen, um das Lagebewusstsein und die Reaktionsfähigkeit **zu verbessern, das Leben von Migranten zu schützen und illegale Migration und grenzüberschreitende Kriminalität** an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu **verhindern**.

Or. en

Begründung

Die drei Hauptziele der Verordnung sollten im ersten Artikel hervorgehoben werden, in dem festgelegt wird, was durch die Verordnung geregelt wird.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Verordnung lässt das Unionsrecht im Bereich Asyl und Rückführung unberührt.

Begründung

Es ist wichtig, besonders zu betonen, dass die Anwendung der Verordnung die Anwendung anderer Rechtsvorschriften der Union unberührt lässt.

Änderungsantrag 8**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Diese Verordnung gilt nicht für **operative**, verfahrenstechnische und rechtliche Maßnahmen, die nach Abfang-beziehungsweise Aufgriffsmaßnahmen getroffen werden.

Geänderter Text

2. Diese Verordnung gilt nicht für verfahrenstechnische und rechtliche Maßnahmen, die nach Abfang-beziehungsweise Aufgriffsmaßnahmen getroffen werden.

Begründung

Operative Informationen sollten nicht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 9**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Bei der Anwendung dieser Verordnung wahren die Mitgliedstaaten und die Agentur die Grundrechte, einschließlich der Datenschutzerfordernisse. Sie räumen den besonderen Bedürfnissen von Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen, die dringend medizinische Versorgung oder internationalen Schutz benötigen, Personen in Seenot und anderen Personen, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden, Vorrang ein.

Geänderter Text

3. Bei der Anwendung dieser Verordnung wahren die Mitgliedstaaten und die Agentur die Grundrechte, einschließlich **des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung und der** Datenschutzerfordernisse. Sie räumen den besonderen Bedürfnissen von Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen, die dringend medizinische Versorgung oder internationalen Schutz benötigen, Personen in Seenot und anderen Personen, die sich in einer besonders schwierigen

Situation befinden, Vorrang ein.

Or. en

Begründung

Der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung sollte als Teil der Rechte betont werden, die die Mitgliedstaaten und die Agentur achten müssen.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) „Lagebewusstsein“ die Fähigkeit, grenzüberschreitende Aktivitäten zu beobachten, aufzuspüren, zu identifizieren, zu verfolgen und zu verstehen, um Kontrollmaßnahmen angemessen zu begründen, ***indem neue Informationen mit bereits bekannten Fakten kombiniert werden;***

Geänderter Text

a) „Lagebewusstsein“ die Fähigkeit, grenzüberschreitende Aktivitäten zu beobachten, aufzuspüren, zu identifizieren, zu verfolgen und zu verstehen, um Kontrollmaßnahmen ***auf der Grundlage neuer Informationen und bekannter Fakten*** angemessen zu begründen;

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung sollte er Kommissionsvorschlag klarer gefasst werden.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

fa) „Vorfall“ ein Ereignis im Zusammenhang mit einem potentiellen Risiko für das Leben von Migranten, einem irregulären Grenzübertritt oder grenzüberschreitender Kriminalität an den Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder in ihrer Nähe;

Geänderter Text

Begründung

Der Ausdruck „Vorfall“ muss definiert werden, denn er wird im gesamten Vorschlag benutzt.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Buchstabe f b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) „Abfang bzw. Aufgriff“ alle Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat ergreift, um Bewegungen von Personen, die die Außengrenzen ohne die erforderlichen Dokumente überschreiten, zu verhindern, zu unterbrechen oder zu stoppen;

Or. en

Begründung

Da die Verordnung nicht nach dem Abfang bzw. Aufgriff gilt, muss in der Verordnung eine klare Definition dieses Ausdrucks enthalten sein.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat ***mit Land- und Seeaußengrenzen*** benennt, betreibt und betreut ein nationales Koordinierungszentrum für die Grenzüberwachung, das die Tätigkeiten koordiniert und Informationen zwischen allen Behörden mit Zuständigkeit für die Außengrenzenüberwachung auf nationaler Ebene sowie mit den anderen nationalen Koordinierungszentren und der Agentur austauscht. Der Mitgliedstaat setzt die Kommission von der Einrichtung des

1. Jeder Mitgliedstaat benennt, betreibt und betreut ein nationales Koordinierungszentrum für die Grenzüberwachung, das die Tätigkeiten koordiniert und Informationen zwischen allen Behörden mit Zuständigkeit für die Außengrenzenüberwachung auf nationaler Ebene sowie mit den anderen nationalen Koordinierungszentren und der Agentur austauscht. Der Mitgliedstaat setzt die Kommission von der Einrichtung des Zentrums in Kenntnis, woraufhin die

Zentrums in Kenntnis, woraufhin die Kommission unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Agentur informiert.

Kommission unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Agentur informiert.

Or. en

Begründung

Alle Mitgliedstaaten, und nicht nur diejenigen mit Land- und Seeaußengrenzen, sollten über ein nationales Koordinierungszentrum verfügen, um den Informationsaustausch im Rahmen von EUROSUR zu koordinieren.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet des Artikels 16 ist das nationale Koordinierungszentrum die einzige Kontaktstelle für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den anderen nationalen Koordinierungszentren und mit der Agentur.

Geänderter Text

2. Unbeschadet des Artikels 16 ist das nationale Koordinierungszentrum die einzige Kontaktstelle für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit **im Rahmen von EUROSUR** mit den anderen nationalen Koordinierungszentren und mit der Agentur.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass die nationalen Koordinierungszentren die zentralen Stellen für den Kontakt mit der Agentur im Zusammenhang mit EUROSUR sein sollten, dass es aber andere Kontaktpunkte innerhalb anderer Netzwerke geben kann.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Gemäß dem einzelstaatlichen Recht können die Mitgliedstaaten ihren nationalen Koordinierungszentren die

Koordinierung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit bezüglich der Überwachung der Luftgrenzen und für Grenzübertrittskontrollen an Grenzübergangsstellen übertragen.

Or. en

Begründung

Die Tatsache, dass die Überwachung der Luftgrenzen und Grenzübertrittskontrollen an Grenzübergangsstellen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind, darf nationale Koordinierungszentren nicht daran hindern, auch für diese Aufgaben zuständig zu sein.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) die sichere Verwendung, Speicherung und Verarbeitung von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen;

Geänderter Text

c) die sichere Verwendung, Speicherung, **Übermittlung** und Verarbeitung von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen;

Or. en

Begründung

Im Kommissionsvorschlag fehlt die Erwähnung der „Übermittlung“ in diesen Buchstaben, sie findet sich aber in dem folgenden Buchstaben. Sie sollte auch hier hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Der Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und von Verschlusssachen im Kommunikationsnetz durch die Agentur

Geänderter Text

3. **Im Einklang mit Artikel 11d** der **Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 erfolgen** der Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und

erfolgen im Einklang mit **Vorschriften und Standards, die die Grundprinzipien und gemeinsamen Standards des Beschlusses** 2001/844/EG der Kommission zur Änderung ihrer Geschäftsordnung **umsetzen oder ihnen gleichwertig sind.**

von Verschlusssachen im Kommunikationsnetz durch die Agentur im Einklang mit **dem Beschluss** 2001/844/EG der Kommission zur Änderung ihrer Geschäftsordnung.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit sollten die Bestimmungen über die Agentur und die nationalen Koordinierungszentren (siehe Änderungsantrag 18) getrennt werden.¹

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und von Verschlusssachen im Kommunikationsnetz durch die nationalen Koordinierungszentren erfolgen im Einklang mit Vorschriften und Standards, die dem Beschluss 2001/844/EG der Kommission zur Änderung ihrer Geschäftsordnung gleichwertig sind.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit sollten die Bestimmungen über die Agentur (siehe Änderungsantrag 17) und die nationalen Koordinierungszentren getrennt werden.

Änderungsantrag 19

¹ Anm. d. Übers.: Im englischen Text des Kommissionsvorschlags heißt es „The Agency **and the national coordination centres** shall exchange ...“, wogegen der deutsche Text lautet: „... von Verschlusssachen im Kommunikationsnetz **durch die Agentur** erfolgen ...“.

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die nationalen Koordinierungszentren erstellen ein nationales Lagebild und aktualisieren es regelmäßig mit dem Ziel, allen Behörden mit Zuständigkeit für die Grenzüberwachung auf nationaler Ebene zweckmäßige, sachlich richtige und aktuelle Informationen an die Hand zu geben, die für die Prävention von irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität an den Außengrenzen der betreffenden Mitgliedstaaten von Belang sind.

Geänderter Text

1. Die nationalen Koordinierungszentren erstellen ein nationales Lagebild und aktualisieren es regelmäßig mit dem Ziel, allen Behörden mit Zuständigkeit für die Grenzüberwachung auf nationaler Ebene zweckmäßige, sachlich richtige und aktuelle Informationen an die Hand zu geben, die für **den Schutz des Lebens von Migranten und** die Prävention von irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität an den Außengrenzen der betreffenden Mitgliedstaaten von Belang sind.

Or. en

Begründung

Das Ziel des Schutzes des Lebens von Migranten muss hier zusammen mit den anderen beiden Zielen hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) nationaler Koordinierungszentren anderer Mitgliedstaaten **und von Drittländern,**

Geänderter Text

g) nationaler Koordinierungszentren anderer Mitgliedstaaten,

Or. en

Begründung

Da nicht alle Drittländer über ein nationales Koordinierungszentrum verfügen, ist es klarer, diese Bestimmung (siehe Änderungsantrag 21) von der Bezugnahme auf die Koordinierungszentren anderer Mitgliedstaaten zu trennen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) von Drittlandsbehörden,

Or. en

Begründung

Da nicht alle Drittländer über ein nationales Koordinierungszentrum verfügen, sollte klargestellt werden, dass Informationen auch von Drittlandsbehörden stammen können.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) regionaler Netzwerke mit benachbarten Drittländern, **wie des SEAHORSE-Netzwerks Atlantik, des SEAHORSE-Netzwerks Mittelmeer, des Grenzkontroll-Kooperationsnetzwerks für das Ostsee-Gebiet CoastNet, des Koordinierungs- und Informationszentrums für den Schwarzmeerraum und anderer regionaler Netzwerke an den Landaußengrenzen,**

h) regionaler Netzwerke mit benachbarten Drittländern,

Or. en

Begründung

Die Liste ist nicht erschöpfend und vielleicht nicht vollständig, wenn weitere Netzwerke eingerichtet werden. Sie sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) von Schiffsmeldesystemen, **wie dem**

i) von Schiffsmeldesystemen. Die Daten

automatischen Identifikationssystem AIS und dem Schiffsortungssystem VMS. Die Daten aus diesen Systemen werden auf nationaler Ebene von den zuständigen nationalen Behörden und den Fischereiüberwachungszentren angefordert;

aus diesen Systemen werden auf nationaler Ebene von den zuständigen nationalen Behörden und den Fischereiüberwachungszentren angefordert;

Or. en

Begründung

Die Liste ist nicht erschöpfend und vielleicht nicht vollständig, wenn weitere Systeme eingerichtet werden. Sie sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Teilschicht Krisensituationen, die Informationen zu natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, Unfällen oder sonstigen Krisensituationen enthält, die sich an den oder in der Nähe der Außengrenzen des betreffenden Mitgliedstaats ereignen und sich erheblich auf die Kontrolle der Außengrenzen auswirken könnten;

Geänderter Text

c) eine Teilschicht Krisensituationen, die Informationen zu natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, Unfällen, **politischen oder humanitären Krisen** oder sonstigen Krisensituationen enthält, die sich an den oder in der Nähe der Außengrenzen des betreffenden Mitgliedstaats ereignen und sich erheblich auf die Kontrolle der Außengrenzen auswirken könnten;

Or. en

Begründung

Die Definition des Ausdrucks „Krisensituationen“ sollte genauer sein und spezifisch politische und humanitäre Krisen umfassen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur erstellt ein europäisches Lagebild und aktualisiert es regelmäßig mit dem Ziel, den nationalen Koordinierungszentren Informationen und Analysen zur Verfügung zu stellen, die für die Prävention von irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten von Belang sind.

Geänderter Text

1. Die Agentur erstellt ein europäisches Lagebild und aktualisiert es regelmäßig mit dem Ziel, den nationalen Koordinierungszentren Informationen und Analysen zur Verfügung zu stellen, die für **den Schutz des Lebens von Migranten und** die Prävention von irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten von Belang sind.

Or. en

Begründung

Das Ziel des Schutzes des Lebens von Migranten muss hier zusammen mit den anderen beiden Zielen hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der nationalen Lagebilder mit den grundlegenden Informationen, die nach Maßgabe von **Artikel 9 Absatz 8** übermittelt wurden;

Geänderter Text

a) der nationalen Lagebilder mit den grundlegenden Informationen, die nach Maßgabe von **Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe a** übermittelt wurden;

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll eine fehlerhafte Bezugnahme im Kommissionsvorschlag korrigiert werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Delegationen und Büros der Europäischen Union,

Or. en

Begründung

Die Delegationen und Büros der EU sollten zum EUROSUR dadurch beitragen, dass sie der Agentur die Informationen zur Verfügung stellen, über die sie verfügen und die für das europäische Lagebild relevant sind.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Vorfällen im Zusammenhang mit irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität sowie zu Krisensituationen und sonstigen im gemeinsamen Informationsbild des Grenzvorbereichs enthaltenen Vorkommnissen, die eine mittelschwere oder erhebliche Auswirkung auf die Außengrenzen der Mitgliedstaaten haben;

b) *Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) eine Teilschicht eigene Kräfte, die Informationen zum Standort, zum Einsatzzeitpunkt, zum Kurs, zur Geschwindigkeit, zum Status und zur Art

a) eine Teilschicht eigene Kräfte, die Informationen zum Standort, zum Einsatzzeitpunkt, zum Kurs, zur Geschwindigkeit, zum Status und zur Art

der an einer gemeinsamen Aktion der Agentur beteiligten oder der Agentur zur Verfügung gestellten Kräfte sowie den Einsatzplan enthält, einschließlich der Angabe des Einsatzgebiets, der Zeitpläne für Patrouillen und der Kommunikationscodes;

der an einer gemeinsamen Aktion **oder einem Pilotprojekt** der Agentur beteiligten oder der Agentur zur Verfügung gestellten Kräfte sowie den Einsatzplan enthält, einschließlich der Angabe des Einsatzgebiets, der Zeitpläne für Patrouillen und der Kommunikationscodes;

Or. en

Begründung

Informationen über von Frontex geleitete Pilotprojekte sollten ebenfalls in das europäische Lagebild aufgenommen werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Teilschicht Einsätze, die Informationen zu von der Agentur koordinierten gemeinsamen Aktionen enthält, darunter der Auftrag, Standort, Status, die Dauer, Angaben zu den beteiligten Mitgliedstaaten und anderen Teilnehmern, tägliche und wöchentliche Lageberichte, statistische Daten und Informationspakete für die Medien;

Geänderter Text

b) eine Teilschicht Einsätze, die Informationen zu von der Agentur koordinierten gemeinsamen Aktionen **und Pilotprojekten** enthält, darunter der Auftrag, Standort, Status, die Dauer, Angaben zu den beteiligten Mitgliedstaaten und anderen Teilnehmern, tägliche und wöchentliche Lageberichte, statistische Daten und Informationspakete für die Medien;

Or. en

Begründung

Informationen über von Frontex geleitete Pilotprojekte sollten ebenfalls in das europäische Lagebild aufgenommen werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur erstellt ein gemeinsames Informationsbild des Grenzvorbereichs und aktualisiert es regelmäßig mit dem Ziel, den nationalen Koordinierungszentren Informationen und Analysen für den Grenzvorbereich zur Verfügung zu stellen, die für die Prävention von irregulärer Migration und schwerer oder organisierter Kriminalität an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und in benachbarten Drittländern von Belang sind.

Geänderter Text

1. Die Agentur erstellt ein gemeinsames Informationsbild des Grenzvorbereichs und aktualisiert es regelmäßig mit dem Ziel, den nationalen Koordinierungszentren Informationen und Analysen für den Grenzvorbereich zur Verfügung zu stellen, die für **den Schutz des Lebens von Migranten und** die Prävention von irregulärer Migration und schwerer oder organisierter Kriminalität an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und in benachbarten Drittländern von Belang sind.

Or. en

Begründung

Das Ziel des Schutzes des Lebens von Migranten muss hier zusammen mit den anderen beiden Zielen hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Delegationen und Büros der Europäischen Union,

Or. en

Begründung

Die Delegationen und Büros der EU sollten zum EUROSUR dadurch beitragen, dass sie der Agentur die Informationen zur Verfügung stellen, über die sie verfügen und die für das gemeinsame Informationsbild des Grenzvorbereichs von EUROSUR relevant sind.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Ereignisschicht des gemeinsamen Informationsbilds des Grenzvorbereichs enthält Informationen zu: Vorfällen, Krisensituationen und sonstigen Vorkommnissen im Grenzvorbereich, die eine mittelschwere oder erhebliche Auswirkung auf die irreguläre Migration und die grenzüberschreitende Kriminalität an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten haben könnten.

Geänderter Text

4. Die Ereignisschicht des gemeinsamen Informationsbilds des Grenzvorbereichs enthält Informationen zu: Vorfällen, Krisensituationen und sonstigen Vorkommnissen im Grenzvorbereich, die eine mittelschwere oder erhebliche Auswirkung auf die irreguläre Migration und die grenzüberschreitende Kriminalität an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten haben könnten. ***Die Einstufung erfolgt durch die Agentur.***

Or. en

Begründung

Durch die Änderung werden die Absätze 4 und 5, die das gleiche betreffen, zusammengeführt.¹

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Agentur nimmt für jeden Vorfall in der Ereignisschicht des gemeinsamen Informationsbilds des Grenzvorbereichs eine einzige indikative Einstufung vor. Sie setzt die nationalen Koordinierungszentren von allen Vorfällen im Grenzvorbereich in Kenntnis, die als mittelschwer („medium impact“) oder erheblich („high impact“) eingestuft wurden.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

¹ Anm. d. Übers.: Der erste Teil der Begründung betrifft nicht die deutsche Fassung.

Begründung

Dieser Absatz wird mit Absatz 4 zusammengeführt (siehe Änderungsantrag 33), da sie das gleiche betreffen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Schiffsmeldesystemen, **wie dem automatischen Identifikationssystem AIS und dem Schiffsortungssystem VMS**, soweit dies jeweils rechtlich zulässig ist;

Geänderter Text

a) Schiffsmeldesystemen, soweit dies jeweils rechtlich zulässig ist

Or. en

Begründung

Die Liste ist nicht erschöpfend und vielleicht nicht vollständig, wenn weitere Systeme eingerichtet werden. Sie sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Das nationale Lagebild darf für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG, den zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften benutzt werden, soweit dies für die Zwecke von EUROSUR erforderlich ist.

2. Das europäische Lagebild und das gemeinsame Informationsbild des Grenzvorbereichs dürfen für die

**Verarbeitung personenbezogener Daten
nur benutzt werden**

**a) für die Zulassungsnummern von
Fahrzeugen, Schiffen und anderen
Wasserfahrzeugen, die im Einklang mit
der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und
mit der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet
werden;**

**b) in dem Maße, das nach Artikel 11c der
Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 zulässig
ist.**

Or. en

Begründung

In dem Vorschlag der Kommission wird die Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EUROSUR nur in der Erwägung 7 erwähnt. Ein Artikel zur Regelung dieser Frage muss in den Text aufgenommen werden und sollte strenge Bedingungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten knüpfen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Europäischen Kommission und EU-Einrichtungen, die der Agentur Informationen zur Verfügung stellen können, die zur Aktualisierung des europäischen Lagebilds und des gemeinsamen Informationsbilds des Grenzvorbereichs von Belang sind;

Geänderter Text

c) der Europäischen Kommission, **dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen** und **anderen** EU-Einrichtungen, die der Agentur Informationen zur Verfügung stellen können, die zur Aktualisierung des europäischen Lagebilds und des gemeinsamen Informationsbilds des Grenzvorbereichs von Belang sind;

Or. en

Begründung

Sowohl der Europäische Auswärtige Dienst als auch das EASO sollten speziell erwähnt werden, das sie hilfreiche und relevante Informationen bieten können.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Einrichtungen und Stellen gemäß Absatz 2 **können** die im Zusammenhang mit EUROSUR erhaltenen Informationen nach Maßgabe ihres Rechtsrahmens und unter Beachtung der Grundrechte **nutzen**.

Geänderter Text

5. Die Einrichtungen und Stellen gemäß Absatz 2 **nutzen** die im Zusammenhang mit EUROSUR erhaltenen Informationen nach Maßgabe ihres Rechtsrahmens und unter Beachtung der Grundrechte.

Or. en

Begründung

Es sollte besser klargestellt werden, dass die erhaltenen Informationen unter Beachtung der Grundrechte zu nutzen sind.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

Zusammenarbeit mit Irland und dem Vereinigten Königreich

1. Auf der Grundlage bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich und einem oder mehreren Mitgliedstaaten in der Nachbarschaft können die betreffenden Mitgliedstaaten zum Schutz des Lebens von Migranten sowie zur Prävention von irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität mit Irland und dem Vereinigten Königreich Informationen austauschen und zusammenarbeiten. Die nationalen Koordinierungszentren der Mitgliedstaaten dienen als Kontaktstellen für den Informationsaustausch zwischen dem in Artikel 7 genannten Kommunikationsnetz und Irland und dem

Vereinigten Königreich. Diese Vereinbarungen sind der Kommission mitzuteilen.

2. Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen sind auf den folgenden Informationsaustausch zwischen dem nationalen Koordinierungszentrum eines Mitgliedstaats und Irland und dem Vereinigten Königreich beschränkt:

a) Informationen, die im nationalen Lagebild eines Mitgliedstaats enthalten sind, soweit sie der Agentur für die Zwecke des europäischen Lagebilds und des gemeinsamen Informationsbilds des Grenzvorbereichs übermittelt worden sind,

b) Informationen, die von Irland und dem Vereinigten Königreich zusammengestellt wurden und für die Zwecke des europäischen Lagebilds und des gemeinsamen Informationsbilds des Grenzvorbereichs von Belang sind,

c) Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 9.

3. Für die Weitergabe von Informationen an Irland und das Vereinigte Königreich im Rahmen einer solchen Vereinbarung ist die vorherige Genehmigung aller Mitgliedstaaten erforderlich, die im Rahmen von EUROSUR Informationen zur Verfügung gestellt haben und die keine Partei einer Vereinbarung gemäß Absatz 1 sind.

4. Die Weitergabe oder sonstige Bekanntgabe von Informationen an Drittländer oder sonstige Dritte ist untersagt.

5. In den Vereinbarungen nach Absatz 1 ist vorzusehen, dass Irland und das Vereinigte Königreich die finanziellen Kosten tragen, die sich aus ihrer Teilnahme an EUROSUR ergeben.

Or. en

Begründung

Spezielle Bestimmungen hinsichtlich des VK und Irlands sollten entsprechend den für benachbarte Drittländer vorgesehenen Bestimmungen aufgenommen werden, da sie als solche nicht am EUROSUR-Netz teilnehmen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Auf der Grundlage bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern können die betreffenden Mitgliedstaaten zur Prävention von irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität mit Drittländern Informationen austauschen und zusammenarbeiten. Die nationalen Koordinierungszentren der Mitgliedstaaten dienen als Kontaktstellen für den Informationsaustausch zwischen dem in Artikel 7 genannten **Netz** und den regionalen Netzen mit benachbarten Drittländern.

Geänderter Text

1. Auf der Grundlage bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern können die betreffenden Mitgliedstaaten **zum Schutz des Lebens von Migranten und** zur Prävention von irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität mit Drittländern Informationen austauschen und zusammenarbeiten. Die nationalen Koordinierungszentren der Mitgliedstaaten dienen als Kontaktstellen für den Informationsaustausch zwischen dem in Artikel 7 genannten **Kommunikationsnetz** und den regionalen Netzen mit benachbarten Drittländern. **Diese Vereinbarungen sind der Kommission mitzuteilen.**

Or. en

Begründung

Das Ziel des Schutzes des Lebens von Migranten muss hier zusammen mit den anderen beiden Zielen hervorgehoben werden. Die Kommission muss über die bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen unterrichtet werden, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von EUROSUR unterzeichnet werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Vereinbarungen stehen im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Völkerrechts, einschließlich der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung, und der Grundrechte.

Or. en

Begründung

Es muss betont werden, dass die Vereinbarungen mit Drittländern im Einklang mit dem einschlägigen Recht im Bereich der Grundrechte stehen müssen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Jeder Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern ist untersagt.

Or. en

Begründung

Der Austausch personenbezogener Daten über EUROSUR ist zulässig mit spezifischen Schutzmechanismen (siehe Artikel 12a), aber der Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern muss verboten sein.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4a. Die Weitergabe oder sonstige
Bekanntgabe von Informationen an
Drittländer oder sonstige Dritte ist
untersagt.**

Or. en

Begründung

Es muss betont werden, dass Drittländer, die über Vereinbarungen mit Mitgliedstaaten im Rahmen von EUROSUR verfügen, nicht berechtigt sind, die Informationen, die sie erhalten, an andere Drittländer oder Dritte weiterzugeben.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Austausch von Informationen, die im Rahmen der **Dienstleistungen für die gemeinsame** Anwendung von Überwachungsinstrumenten erlangt wurden, **an Drittländer** unterliegt den Vorschriften und Regeln für diese Instrumente und Systeme **sowie den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.**

5. Der Austausch von Informationen, die im Rahmen der **Nutzung der gemeinsamen** Anwendung von Überwachungsinstrumenten erlangt wurden, **mit Drittländern** unterliegt den Vorschriften und Regeln für diese Instrumente und Systeme.

Or. en

Begründung

Da der Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern untersagt ist, ist es nicht notwendig, die Instrumente des Schutzes personenbezogener Daten zu erwähnen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur legt **am** 1. Oktober 2015 und danach alle zwei Jahre einen Bericht über das Funktionieren von EUROSUR vor.

Geänderter Text

2. Die Agentur legt **bis zum** 1. Oktober 2015 und danach alle zwei Jahre **dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission** einen Bericht über das Funktionieren von EUROSUR vor.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass der Frontex-Bericht an alle drei Organe gerichtet sein sollte.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **am** 1. Oktober 2016 und danach alle vier Jahre eine Gesamteinschätzung von EUROSUR vor. Diese Einschätzung umfasst eine Bewertung der Ergebnisse anhand der Ziele und eine Bewertung der fortdauernden Gültigkeit der zugrunde liegenden Überlegungen, der Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten und durch die Agentur und der Beachtung der Grundrechte. Gegebenenfalls fügt die Kommission der Einschätzung geeignete Vorschläge für eine Änderung der Verordnung bei.

Geänderter Text

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **bis zum** 1. Oktober 2016 und danach alle vier Jahre eine Gesamteinschätzung von EUROSUR vor. Diese Einschätzung umfasst eine Bewertung der Ergebnisse anhand der Ziele und eine Bewertung der fortdauernden Gültigkeit der zugrunde liegenden Überlegungen, der Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten und durch die Agentur und der Beachtung der Grundrechte, **einschließlich hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie enthält auch eine Bewertung der Frage, ob die Aufnahme der Überwachung der Luftgrenze und von Kontrollen an Grenzübergangsstellen in EUROSUR machbar ist.** Gegebenenfalls fügt die Kommission der Einschätzung geeignete Vorschläge für eine Änderung der Verordnung bei.

Begründung

Die Einschätzung der Kommission sollte auch eine Bewertung der Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen. Sie sollte auch eine Bewertung der Frage umfassen, ob die Ausweitung des Mandats von EUROSUR auf die Überwachung der Luftgrenze und Kontrollen an Grenzübergangsstellen machbar ist.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Artikel 5 Absatz 1 gilt für die übrigen Mitgliedstaaten **mit Land- und Seeaußengrenzen (Belgien, Deutschland, Niederlande und Schweden)** ab 1. Oktober 2014.

Geänderter Text

4. Artikel 5 Absatz 1 gilt für die übrigen Mitgliedstaaten ab 1. Oktober 2014.

Begründung

Da alle Mitgliedstaaten nationale Koordinierungszentren einrichten sollten, muss diese Bestimmung auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitet werden.

BEGRÜNDUNG

Freizügigkeit ist ein wesentliches Grundprinzip der Europäischen Union, und die Möglichkeit, sich innerhalb der Europäischen Union ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu bewegen, ist eine ihrer größten Errungenschaften. Viele Menschen nutzen diese Freiheit und die öffentliche Meinung bewertet die Reisefreiheit immer wieder als einen der größten Vorteile, den die Union den Bürgern gebracht hat. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht ist für den Erfolg des Binnenmarkts die Freizügigkeit von entscheidender Bedeutung. Schengen ist unumkehrbar. Es sollte vielmehr durch eine bessere Verwaltung der Außengrenzen der EU gestärkt werden, wodurch das uneingeschränkte gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet wird.

Aus diesem Grund unterstützt Ihr Berichterstatter den Kommissionsvorschlag grundsätzlich. Die Weitergabe von Informationen und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den beteiligten Agenturen sind wesentliche Schritte in Richtung auf eine bessere Lastenteilung bei der Verwaltung der Außengrenzen der EU. Sie sind auch unverzichtbar, um den Mitgliedstaaten dabei behilflich zu sein, das internationale Seerecht einzuhalten und das Leben von Migranten zu retten.

Ihr Berichterstatter beabsichtigt, die folgenden Punkte zu stärken:

1) Anwendungsbereich der Richtlinie

Ihr Berichterstatter ist dafür, dass die Grenzvorbereiche in EUROSUR aufgenommen werden, einschließlich der Grenzübergangsstellen/Flughäfen, ist aber der Meinung, dass dies in einer späteren Phase erfolgen sollte. Bis auf weiteres sollte dies nur eine Option für die Mitgliedstaaten bleiben. Er unterstützt auch die Aufnahme einer Überprüfungsklausel mit einem Bericht zur Einschätzung der Auswirkungen dieser Aufnahme und dem etwaigen Vorschlag von Änderungen an der Verordnung.

2) Zusammenarbeit mit anderen Agenturen

Ihr Berichterstatter unterstützt nachdrücklich die Zusammenarbeit mit anderen Agenturen, insbesondere Europol, EASO, EMSA (Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs), EFCA (Europäische Fischereiaufsichtsagentur) und dem Europäischen Satellitenzentrum.

3) Zusammenarbeit mit Drittländern

Ihr Berichterstatter ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten mit benachbarten Drittländern zusammenarbeiten sollten, um das Leben von Migranten zu schützen, irreguläre Migration zu verhindern und grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen. Diese Vereinbarungen sind der Kommission mitzuteilen.

4) Teilnahme des VK und Irlands

Ihr Berichterstatter unterstützt die Möglichkeit, dass das VK und Irland an EUROSUR teilnehmen. Die Zusammenarbeit sollte auf der Grundlage bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zwischen Irland und dem VK und einem oder mehreren Mitgliedstaaten in der Nachbarschaft erfolgen.

5) Personenbezogene Daten

Ihr Berichterstatter besteht darauf, dass personenbezogene Daten nur über EURSUR ausgetauscht und verarbeitet werden sollten, wenn dies notwendig ist, und in hinreichend begründeten Fällen und mit angemessenen Schutzmechanismen. Er ist auch der Auffassung, dass keine personenbezogenen Daten mit Drittländern ausgetauscht werden sollten.

6) Begriffsbestimmungen

Ihr Berichterstatter hat einige Änderungsanträge eingereicht, um einige Begriffe, wie etwa „Vorfall“ oder „Abfang bzw. Aufgriff“, besser zu definieren. Ihr Berichterstatter besteht auch auf einer besseren Definition der Situationen besonderen Drucks und betont, dass die Einschätzung, ob eine „unerhebliche“, „mittelschwere“ oder „erhebliche“ Auswirkung gegeben ist, auf der Ebene von Frontex erfolgen sollte.

7) Koordinierung

Ihr Berichterstatter unterstützt die Benennung eines einzigen nationalen Koordinierungszentrums in jedem Mitgliedstaat, das die Aufgabe hat, mit EUROSUR zusammenzuarbeiten. Er möchte aber auch eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der internen regionalen Organisation der Mitgliedstaaten zulassen.

8) Grundrechte

Ihr Berichterstatter fügt einige Bezugnahmen auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu Asyl (einschließlich des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung) und Rückführung ein, die nach Abfang bzw. Aufgriff gelten sollten.

9) Rechenschaftspflicht

Ihr Berichterstatter ist für die Aufnahme einer Überprüfungsklausel alle vier Jahre mit einem Bericht an das Europäische Parlament.